

## Neue Umsatzgrenzen für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen!



**Kein Unternehmer, der sich diese Frage nicht stellen muss:** Habe ich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben?

Wenn ja, wie oft und gibt es für mich vielleicht eine Befreiung von der Erklärungspflicht? Dabei ist festzuhalten, dass eine Jahreserklärung für die Umsatzsteuer grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben ist.

Allerdings sind einige Unternehmer bereits unter dem Jahr verpflichtet so genannte Umsatzsteuervoranmeldungen (UVAs) dem Finanzamt zu übermitteln

Innerhalb welcher Zeiträume die UVAs abgegeben werden müssen bzw. wann eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung gänzlich entfällt, ist durch bestimmte Umsatzgrenzen geregelt, die nun vom Gesetzgeber ab 2011 geändert werden.

Nach bisheriger Rechtslage waren **Kleinunternehmer**, deren Umsätze den Betrag von € 7.500 im Veranlagungszeitraum nicht überstiegen haben, von der Abgabe einer Steuererklärung gänzlich befreit. Das heißt, diese Unternehmer mussten weder eine UVA noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Ab 2011 wird diese Grenze von € 7.500 auf € 30.000 angehoben.

Weiters können bis einschließlich 2010 Unternehmer, deren (Vorjahres-)Umsätze € 30.000 nicht übersteigen, UVAs nur vierteljährlich abgeben. Bei Umsätzen über € 30.000 sind UVAs monatlich abzugeben. Diese Grenze wurde nunmehr ab 2011 von € 30.000 auf € 100.000 erhöht.

Darüber hinaus zeigte sich die Finanz bisher bei jenen Unternehmern kulant, deren Vorjahresumsätze sich auf bis zu € 100.000 beliefen. Diese hatten zwar UVAs zu erstellen und bei ihren Aufzeichnungen aufzubewahren, mussten diese aber nicht beim Finanzamt einreichen. Diese Erleichterung setzte aber voraus, dass die Vorauszahlungen laufend spätestens am Fälligkeitstag tatsächlich entrichtet wurden. Diese Grenze soll nach derzeitigem Stand der Dinge auf € 30.000 reduziert werden.

### **Beispiel:**

Ein Unternehmer erzielt konstante Umsätze iHv € 50.000. Für das Jahr 2010 muss er monatlich eine UVA erstellen, ist aber nicht verpflichtet, diese auch dem Finanzamt zu übermitteln. Tatsächlich geleistete Vorauszahlungen in Verbindung mit einer Umsatzsteuerjahreserklärung sind ausreichend. Ab dem Jahr 2011 muss der Unternehmer auch die unterjährigen UVAs abgeben, dafür allerdings nur vierteljährlich.

Zusammenfassend ergeben sich ab dem Jahr 2011 folgende Verpflichtungen zur Abgabe einer UVA bzw. einer Jahresumsatzsteuererklärung:

	UVA-Zeitraum	verpflichtende UVA-Einreichung beim Finanzamt	verpflichtende Abgabe einer USt-Jahreserklärung
Kleinunternehmer	es ist keine UVA zu erstellen	nein	nein
Umsatz kleiner € 30.000	vierteljährlich	nein	ja
Umsatz zwischen € 30.000 und € 100.000	vierteljährlich	ja	ja
über € 100.000	monatlich	ja	ja

**Der Autor:**

LBG Wirtschaftstreuhand Österreich ([www.lbg.at](http://www.lbg.at))

Kritik, Fragen, Hinweise oder Diskussionen zu diesem Beitrag gerne an:

Tel: +43/1/53105-720, Email: [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at)